

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 14.7.2023
GZ: 296/23

Geschäftszahl: 2023-0.355.081

**Entwurf für einen Erlass zu Gebühren in Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht
GGG-Richtlinie TP 8;
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 07. Juni 2023, bei der Österreichischen Notariatskammer am 16. Juni 2023 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf für einen Erlass zu Gebühren in Verfahren vor dem Verlassenschaftsgericht (GGG-Richtlinie TP 8), übermittelt und ersucht, dazu bis 14. Juli 2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Der Inhalt des Entwurfes deckt sich weitgehend mit der bisherigen Handhabung des Gebührentatbestandes des TP 8 sowie der Auffassung der Österreichischen Notariatskammer, und wird daher im Folgenden lediglich auf einig Punkte eingegangen.

I. Zu B. (7)

Dem Erlassentwurf nicht explizit zu entnehmen ist, ob sich die Ausführungen unter B. (7) nur auf beim Gerichtskommissär zu Protokoll gegebene Erbteilungsübereinkommen etc. (vgl. Text § 181 (1) AußStrG) beziehen oder auch für entsprechende, vor einem Erbenmachthaber iSd § 3 (1) GKG geschlossene Übereinkommen gelten sollen.

Es wird angeregt, dies klarstellend zu ergänzen:

„Dies gilt sowohl für Erbübereinkommen, die vor dem Gerichtskommissär als auch für solche, die vor einem Erbenmachthaber iSd § 3 Abs. 1 GKG geschlossen werden.“





II. Zu C. 1. (17), C. 4.

(17) *Das Inventar dient auch der Gebührenbemessung. Allerdings kann es im Rahmen des § 24 GGG zu Korrekturen des Inventars kommen (siehe dazu näher Rz 32 ff).*

Das Inventar ist vom Gerichtskommissär iSd §§ 165 ff AußStrG zu errichten. Es wird angeregt sprachlich zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Bemessung der Gerichtsgebühren es nicht zu einer „Korrektur des Inventars“, sondern zu einer abweichenden Festlegung der Bemessungsgrundlage für die Gerichtsgebühren kommt.

Zu **C. 4. (33)** ist der Ordnung halber festzuhalten, dass eine Berücksichtigung nach rechtskräftiger Einantwortung bekannt gegebener Verbindlichkeiten im Verlassenschaftsverfahren, nicht zuletzt zufolge dessen Beendigung mit Rechtskraft des Einantwortungsbeschlusses ausgeschlossen erscheint und keinen Fall des § 183 AußStrG darstellt.

III. Zu C. 2. (22)

Hinsichtlich der Feststellung, dass nach dem Zeitpunkt des Todes entstandene Kosten nicht zu berücksichtigen sind, wird angeregt hier klarstellend zu ergänzen, dass sich dies nicht auf Bestattungskosten und -nebenkosten bezieht. Diese entstehen streng genommen auch nach dem Zeitpunkt des Todes, sind aber als Passiva in das Inventar bzw. in die Vermögenserklärung aufzunehmen und mindern nach einheitlicher Ansicht den reinen Wert des Verlassenschaftsvermögens.

IV. Vorschlag zur Ergänzung

Der Entwurf enthält in seinem Punkt C. 3. ab (28) zwar Regelungen zum Erbhof, nicht jedoch zum in der Praxis wichtigen § 14 WEG 2002 (Wohnungseigentum der Partner im Todesfall). Diese Bestimmung stellt ebenfalls einen Fall der Sonderrechtsnachfolge dar und ist in bestimmten Fällen die Bemessung für die Gebührenbestimmung unklar.

Nach § 14 (1) Z 1 WEG 2002 gilt beim Tod eines Partners für den erbl. Anteil am Mindestanteil und gemeinsamem Wohnungseigentum – unter Ausschluss sonstigen Erwerbs von Todes wegen, aber vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – dass dieser von Gesetzes wegen unmittelbar ins Eigentum des überlebenden Partners übergeht. Der Anteil am Mindestanteil und gemeinsamem Wohnungseigentum zählt nicht zum Verlassenschaftsvermögen; an seine Stelle tritt der Übernahmepreis. Es wird angeregt eine Klarstellung zu treffen, wie im Bereich des § 14 WEG im Fall des Verzichtes, Erlasses oder der Reduktion des Übernahmepreises vorgegangen werden soll.

In Bezug auf das GKTG vertritt *Tschugguel* diesbezüglich Folgendes (*Tschugguel* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG II § 3 GKTG, Stand 1.10.2017, rdb.at):

„Ist der anwachsberechtigte überlebende Eigentumspartner jedoch pflichtteilsberechtigt sowie dringend wohnbedürftig und sind außer ihm keine weiteren Pflichtteilsberechtigten vorhanden, so entfällt gem. § 14 Abs. 3 WEG 2002 die Zahlungspflicht gänzlich. Es fällt dann weder der halbe Mindestanteil noch ein Zahlungsanspruch gegen den überlebenden Eigentumspartner in den Nachlass. Dennoch löst § 14 WEG 2002 komplexe Belehrungspflichten des Gerichtskommissärs aus, die vielfach mit wesentlich höherem Aufwand und größerer rechtlicher Verantwortung verbunden sind, als würde der halbe Mindestanteil in den Nachlass fallen und dem allgemeinen erbrechtlichen Erwerb unterliegen. Außerdem hat der Gerichtskommissär seitens des überlebenden Eigentumspartners auch den Antrag auf





ÖSTERREICHISCHE
NOTARIATSKAMMER

Ausstellung einer Amtsbestätigung gem. § 14 Abs. 1 Z 5 WEG 2002 iVm § 182 Abs. 3 AußStrG, welche zu grundbücherlichen Durchführung dient, aufzunehmen. Da unter Amtshandlung sämtliche Handlungen des Gerichtskommissärs zu verstehen sind, die dieser in Ausübung seines Amtes und zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben vorzunehmen hat, hat der Wert des halben Mindestanteils – wiewohl nicht nachlasszugehörig – mE doch als Gegenstand einer Amtshandlung zu gelten und ist somit der Summe der Nachlassaktiva als Bemessungsgrundlage für die Gebühr des Gerichtskommissärs rechnerisch hinzuzuschlagen. Im Fall einer Überlassung an Zahlungen statt gem. §§ 154 f AußStrG steht dem Gerichtskommissär aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer zusätzlich eine Gebühr nach § 17 GKTG („sonstige Amtshandlung“) zu, welche sich vom Wert des halben Mindestanteils bemisst. In all diesen Fällen ist der Wert des halben Mindestanteils bzw. des an seine Stelle tretenden Übernahmepreises in sinngemäßer Anwendung des § 167 Abs. 2 AußStrG mit dem dreifachen steuerlichen Einheitswert anzusetzen.“

Dieser Meinung schließt sich auch die Österreichische Notariatskammer an.

Konsequent wäre es nunmehr auch, von dieser jeweiligen Bemessungsgrundlage eine Pauschalgebühr nach Tarifpost 8 vorzuschreiben, da im Zusammenhang mit der Ausstellung einer entsprechenden Amtsbestätigung ein „Aufwand“ verbunden ist aber damit auch eine „Leistung“ erbracht wird.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die eröffnete Möglichkeit der Teilnahme am Richtliniensetzungsverfahren, hofft mit gegenständlicher Stellungnahme unterstützend gewesen zu sein, steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Claus Spruzina
(2. Präsidenten-Stellvertreter)

